

SATZUNG

des Jugendfördervereins „**Brückedächle**“ Neuenstadt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brückedächle“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 74196 Neuenstadt
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch :
 - a. die Vertretung der Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen, der Förderung und Unterstützung der freien und offenen Jugendarbeit nach Maßgabe der §§ 11, 13 SGB VIII,
 - b. das Eintreten für Schaffung und Betrieb eines soziokulturellen und sozialintegrativ wirksamen Jugendhauses für die Gesamtgemeinde Neuenstadt.
 - c. Erstellung oder Unterstützung eines vielfältigen, zeitgemäßen, den Neigungen junger Menschen entsprechenden Angebot im musischen, kreativen, sportlichen, sozialen, technischen und kulturellen Bereich,
 - d. Vernetzung der Jugendarbeit der gebietsansässigen Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen und weiteren kinder- und jugendrelevanten Anbietern.
 - e. Bereitstellung einer Experimentier-, Lehr- und Lernumgebung zur Förderung des kreativen Potentials im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), um den Nachwuchs im MINT-Bereich zu fördern.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet sich auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung des Landes Baden Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins bekennet und diesen aktiv oder passiv unterstützt. Mitgliedern unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein und zur Teilnahme am Vereinsleben.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Vorstand hat seine Ablehnung zu begründen.
3. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung erhoben. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist erst nach einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich, sofern der Vorstand einem sofortigen Austritt nicht zustimmt. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere :
 - Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung,
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung und
 - unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung
 - Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
 - Bei wichtigen Anlässen oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht, beruft der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
 - Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neuenstadt unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag des Vorstands oder bei Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

 - Wahl der Vorstandsmitglieder, die aus der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
 - Für die Wahl der beiden Jugendvertreter sind nur die Mitglieder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren wahlberechtigt.
 - Beschluss der Beitragsordnung

- Beschlüsse über alle das Vereinsleben betreffende Vorhaben soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind oder Arbeitsgruppen/Ausschüssen übertragen wurden.
- Beschluss eines Haushaltplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Feststellung der Jahresrechnung
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
- Entlastung des Vorstands
- Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte angenommen werden, allerdings sind hierfür keine Beschlüsse möglich.
- Beschluss über das Vertrauen/das Misstrauen und den Antrag auf Neuwahlen des Vorstands.
- Berufungsentscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.
- Beschlüsse über notwendige Satzungsänderungen
- Beschlüsse über eine etwaige Auflösung des Vereins.

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können ihre Stimme nur persönlich abgeben; juristische Personen stimmen durch ihren Vertreter an. Die Übertragung von Stimmen auf andere Personen ist nicht möglich. Die Stimmberechtigung der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung ist vor der Wahl oder Beschlussfassung vom Schriftführer festzustellen und muss schriftlich festgehalten werden.

4. Beschlüsse und Wahlen

- a) Jede satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht in besonderen Fällen eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- c) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Offen gewählt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- d) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn darauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht worden ist.

Diese Regelung ist nicht anwendbar bei den §§ 6 4.d) und 11, die ihrem Inhalt nach nicht geändert werden können.

- e) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt werden muss. Die Einsicht in das Protokoll ist Vereinsmitgliedern stets zu gestatten

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu zwei Jugendvertretern
 - f) bis zu zwei weiteren Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.a) – d) + f) wählen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder nach e) wählen die Mitglieder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
3. Die Amtszeit beträgt regulär zwei Jahre. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandmitglieds gem. §4 Abs. 4 während dessen Amtszeit, so endet seine Amtszeit damit ebenfalls. In diesem Fall oder bei Rücktritt, kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das freigewordene Amt mit verkürzter Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl des kompletten Vorstands durchführen.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis soll gelten, daß der 2 Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, bzw der Kassenwart bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden tätig werden darf.
5. Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Dem Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 50 % aller Stimm-berechtigten von der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden; gleichzeitig muss ein Gegenkandidat zur Abstimmung gestellt werden.
7. Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst im wesentlichen folgendes :
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Er beruft die Mitgliederversammlung ein
 - Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Birgt ein Antrag in seiner Ausführung Nachteile für den Verein, so ist der Vorstand zur Aussetzung bis zu einer einzuberufenden Mitgliederversammlung berechtigt.
 - Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung der Aufgabenerfüllung im Sinne der Satzung.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen und Ausschüsse übertragen.
9. Für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht im gültigen Haushaltsplan vorgesehen sind und den Verein mit mehr als € 600,- belastet werden, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies stellt keine Beschränkung des Vorstands im Außenverhältnis dar.
10. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die aufgrund von Gesetzesänderungen nötig werden. Diese müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 8

Arbeitsgruppen / Ausschüsse

Mitglieder mit gleichen Interessen können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden, z.B. auch einen Förderkreis. Die Aufgaben werden den Arbeitsgruppen oder Ausschüssen entsprechend der Zuständigkeit nach dieser Satzung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 9 Einnahmen / Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen.
- Spenden
- Sammlungen und
- Sonstigen Zuwendungen und Zuschüssen

Der Verein kann Mittel aus öffentlichen Haushalten, Stiftungen oder ähnliches beantragen und Finanzierungsvereinbarungen zum Nutzen der Vereinsziele abschließen.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der Kasse und Büchern erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfung kann jederzeit von allen Organen des Vereins beantragt werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
4. Die Prüfungsberichte sind bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 11 Vereinsauflösung und Rechtsnachfolge

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen an die Stadt Neuenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Neuenstadt, den 29.11.2024

Unterschrift:



1. Vorsitzender
Sören Oberndörfer